

Ausländische Studierende

1. Ausländische Studierende, die **im Rahmen von Vereinbarungen** auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind (sog. Austauschstudierende), sind grundsätzlich **von der Gebührenpflicht befreit** (§ 6 Absatz 2 Satz 1 LHGebG)
2. Ausländische Studierende, die keinen Darlehensanspruch nach § 7 Absatz 1 Satz 1 LHGebG haben, können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Hochschule ein **besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland** hat (§ 6 Absatz 2 Satz 2 LHGebG).
3. Ausländische Studierende, die aus einem Mitgliedsland der **EU oder des EWR** (Europäischer Wirtschaftsraum) kommen sowie ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und in einem grundständigen oder einem konsekutiven Masterstudiengang (konsekutiven Aufbaustudiengang an unserer Hochschule) immatrikuliert sind, sind grundsätzlich gebührenpflichtig und haben unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 LHGebG die Möglichkeit, ein Darlehen bei der L-Bank aufzunehmen. Für Sie gelten die gleichen Regelungen wie für deutsche Studierende.
4. Ausländische Studierende, die zum **Wintersemester 2005/2006** bereits immatrikuliert waren und **keinen Anspruch auf ein Darlehen bei der L-Bank** haben, können Ihr Studium innerhalb der Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester abschließen, ohne der Gebührenpflicht nach § 3 in Verbindung mit § 5 LHGebG zu unterliegen, sofern sie den Studiengang nicht wechseln, ihr Studium unterbrechen oder durch Heirat darlehensberechtigt werden.